



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Die vertikale Zweigliederung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Der negative Befund wird wiederum ergänzt durch m. E. überzeugende Ausschlußbeweise, die sich uns ergeben, sobald wir die Gliederung der geistlichen Gerichtsbarkeit ins Auge fassen, wie sie zur Zeit und in der Gegend EYKES sich entwickelt hatte.

3. Die geistliche Gerichtsbarkeit zeigt uns eine vertikale Zweigliederung, in das Bischofsgericht und in die niedere geistliche Gerichtsbarkeit, die in Quellen und in Wissenschaft als Archidiakonats bezeichnet wird. Die Gerichtsgemeinde des Bischofs ist eine Personalgemeinde, da der Send von Eximierten besucht wird (Schöffenbare, anderwärts Sendbare). Der Bischofsend kann für unsere Zwecke beiseite bleiben. Das Archidiakonats ist in den in Frage kommenden Rechtsgebieten verteilt an verschiedene Inhaber. Diese Inhaber, die Archidiakone, sind kirchliche Würdenträger oder Vorsteher von Stiften. Auch der Domprobst ist nur Sendrichter als Inhaber eines Archidiakonats, z. B. in Magdeburg des städtischen. Diese Gliederung der Archidiakonats ist aber überall nur eine horizontale (keine vertikale). Die Aufteilung erfolgt nach Ortsbezirken, nicht nach Ständen. Jeder Ort hat seinen »archidiakonus loci«, dessen Gericht von allen nicht vor dem Bischofsend gehörenden Personen zu besuchen ist. Aber jeder Ort untersteht nur einem Archidiakon. Das ist die von mir betonte lokale Einheit des Archidiakonats. Deshalb kann es ein landsassenfreies Sendgericht des Domprobstes auf dem flachen Lande nicht gegeben haben. War er an dem Orte selbst Archidiakon, so wurde sein Gericht von allen nicht vor das Bischofsend gehörenden Personen besucht. Folglich kann ein ausschließlich von Pflughaften besuchtes Sendgericht nur in dem städtischen Sendgerichte gefunden werden.

4. Die Schlüssigkeit dieser Erwägungen wird bestätigt, wenn wir uns die Argumente vergegenwärtigen, welche die Gegner der städtischen Deutung vortragen:

a) v. AMIRA¹⁾ hilft sich mit einer Anzweiflung. Er vermißt, daß ich besondere Belege für jeden einzelnen Bezirk gebracht hätte. Als »Hauptargument« macht er geltend, daß meine Ansicht zu folgendem Ergebnis führe. »Es hätte außerhalb des Stadtrechts nicht nur keine besonderen Sendgerichte

¹⁾ A. a. O. S. 381.